



Deutsche Stiftung für
Recht und Informatik

Bestimmt unbestimmt – Vorschläge zur Auslegung und und Anwendung unklarer Formulierungen in der DSGVO

Carlo Piltz & Philipp Quiel

Reusch Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin

Herbstakademie 2020

Eigenheiten des Unionsrechts

„Bestimmt unbestimmt“ – 99 Artikel und 173 Erwägungsgründe

Eigenheiten der unionsrechtlichen Auslegung

Wortlautargument wegen verschiedener Sprachfassungen und häufigen Abweichungen faktisch nicht dieselbe Bedeutung wie im deutschen Recht

DSGVO gilt trotz Abweichungen einheitlich

Vergleich von Sprachfassungen kann mitunter hilfreich sein

Sinn und Zweck spielt eine große Rolle

Historische Auslegung in Bezug auf Entwürfe im
Verordnungsgebungsverfahren und Vergleich zur alten
Rechtsslage möglich

DSGVO knüpft an vielen Stellen an RL 95/46 EG an

Art. 5 DSGVO

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) auf rechtmäßige Weise, **nach Treu und Glauben** und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach **Treu und Glauben**, Transparenz")

Art. 11

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

- (1) Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die **Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich**, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.
- (2) Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die Artikel 15 bis 20 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Art. 17

Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten **unverzüglich gelöscht werden**, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft (...)

Art. 25

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl **zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung** als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen - wie z. B. Pseudonymisierung - die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit